

AM Radermacher:

Es gibt im Stadtgebiet offensichtlich eine Reihe von Gartenhäuschen, die außerhalb der in Bebauungsplänen hierfür festgesetzten Grundstücksflächen errichtet worden sind. Die Zulässigkeit von Gartenhäuschen wird in den Bebauungsplangebieten unterschiedlich geregelt. Liegen der Verwaltung Anträge auf Änderung der betreffenden Festsetzungen vor?

Antwort der Verwaltung:

Es ist zutreffend, dass es je nach städtebaulicher Zielsetzung eines Bebauungsplanes unterschiedliche Festsetzungen zur Zulässigkeit von Gartenhäuschen als Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO gibt. Die Baugebiete in Meckenheim haben daher teilweise unterschiedliche Vorgaben. Auch im Neubaugebiet „Nördliche Stadterweiterung“ sind gestalterische Festsetzungen im Hinblick auf die Anordnung von Gartenhäuschen getroffen worden. Die Bauaufsicht hat diejenigen Bauherren aufgefordert, die Gartenhäuschen abzubauen bzw. zu versetzen, dort, wo sie nicht an dem hierfür zulässigen Ort errichtet worden sind. Mit den betroffenen Bauherren existiert ein reger Schriftverkehr; darunter befinden sich auch Anfragen zur Änderung der betreffenden Festsetzungen. Die bauaufsichtlichen Vorgänge sind noch nicht abgeschlossen.